

<h1>INTERNE DIENSTANWEISUNG</h1>	für ...
----------------------------------	---------

<input checked="" type="checkbox"/> SG 37.1 – Integrierte Leitstelle	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltung
<input checked="" type="checkbox"/> SG 37.2 – Einsatzvorbereitung	
<input checked="" type="checkbox"/> SG 37.3 – Einsatzdurchführung	
<input checked="" type="checkbox"/> Freiwillige Feuerwehr	

Thema:	Nutzung von Dienstfahrzeugen	Ifd. Nummer:	DA 37.AL.05
		Datum:	25.06.2019
		Anlagen:	2

Für die Nutzung von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr Aschaffenburg werden Regelungen gemäß

- Anlage 1 (ehrenamtliche Kräfte) und
- Anlage 2 (hauptamtliche Kräfte) erlassen.

Die Regelungen zur Fahrzeugeinweisung gelten für alle Kräfte, die ab dem 01.07.2019 neu einzuweisen sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Diese interne Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Regelungen zur Nutzung von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr Aschaffenburg treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

bitte wenden ...



Aschaffenburg, den 25.06.2019


 Mark Weigandt
 Amtsleiter und Stadtbrandrat

SG 37.1 – Integrierte Leitstelle	SG 37.2 – Einsatzvorbereitung	SG 37.3 – Einsatzdurchführung	
Ständige Wache – WAL+WALV 1	Ständige Wache – WAL+WALV 2	Ständige Wache – WAL+WALV 3	Freiwillige Feuerwehr – SBI
Verwaltung			



**STADT
ASCHAFFENBURG**

Nutzung von Dienstfahrzeugen

ASCHAFFENBURG
FEUERWEHR

Anlage 1: DA37.3.05

Stand: 2019-06-25

Version: 1.2

Ersteller: Weigandt

Inhalt

Dienstfahrzeuge	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Allgemein.....	1
1.3 Fahrerlaubnis.....	1
1.4 Einweisung	1
1.4.1 Fahrzeuggruppe 1 - Fahrzeuge bis 3,5 to.....	1
1.4.2 Fahrzeuggruppe 2 - Fahrzeuge 3,5 to. bis 7,5 to.....	2
1.4.3 Fahrzeuggruppe 3 - Fahrzeuge über 7,5 to.....	2
1.4.4 Fahrzeuggruppe 4 - Hubrettungs-, Wechsellader-, Sonderfahrzeuge	2
1.5 Fahrsicherheitstraining	3
1.6 Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen	3
1.7 Vergabe und Reservierung.....	3
1.8 Benutzung	3
1.9 Fahrtenbuch	4
1.10 Betankung	4

Dienstfahrzeuge

1.1 Geltungsbereich

Diese Anlage zur internen Dienstanweisung DA37.3.04 gilt für alle Mitgliederinnen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg.

1.2 Allgemein

Eine Nutzung der Dienstfahrzeuge ist nur im dienstlichen Interesse sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit des Vereins Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e.V. zulässig. Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder und Geldstrafen etc. sind von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu tragen.

1.3 Fahrerlaubnis

Das Führen von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr Aschaffenburg ist nur mit gültiger Fahrerlaubnis der für das Fahrzeug notwendigen Führerscheinklasse gestattet. Jeder Entzug der Fahrerlaubnis ist unverzüglich gegenüber der Zugführung anzuzeigen. Den Zugführungen wird empfohlen, eine regelmäßige Kontrolle der Fahrerlaubnis durchzuführen.

1.4 Einweisung

Für die Nutzung von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr Aschaffenburg ist eine vorherige Einweisung erforderlich. Die Einweisung gewährleistet das sichere Führen und Bedienen der Fahrzeuge auch unter erschwerten Bedingungen einer Alarmfahrt mit Anwendung von Sonder- und Wegerechten. Im Rahmen der Einweisungsfahrten sollen nach Möglichkeit verschiedene Fahrsituationen (z.B. innerstädtische Fahrten, Überland-/ Autobahn- sowie Nachtfahrten) durchlaufen werden. Ebenso ist, sofern erforderlich, das Fahren mit Anhänger einzubeziehen. Die nachfolgenden Kilometerangaben dienen als grobe Orientierungshilfe für den Umfang der Einweisungsfahrten, wobei ein großer Ermessensspielraum besteht. Die erfolgreiche Einweisung in eine höhere Fahrzeuggruppe schließt die Berechtigung zum Fahren von Fahrzeugen einer niedrigeren Fahrzeuggruppe mit ein (z.B. Fahrzeuggruppe 3 umfasst auch das Fahren von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen 1 und 2). Die Freigabe zum Führen von Dienstfahrzeugen der entsprechenden Fahrzeuggruppe obliegt der jeweiligen Zugführung.

1.4.1 Fahrzeuggruppe 1 - Fahrzeuge bis 3,5 to.

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre im Besitz der entsprechenden Führerscheinklasse
- umfassende Fahrzeugeinweisung durch einen festgelegten Einweiser
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

Fahrten mit Sondersignal

- mindestens 1 Jahr Fahrpraxis als eingewiesener Fahrer
- ca. 250 km Gesamtfahrleistung auf Dienstfahrzeugen bis 3,5 to.
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.4.2 Fahrzeuggruppe 2 - Fahrzeuge 3,5 to. bis 7,5 to.

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre im Besitz der entsprechenden Führerscheinklasse
- Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“

Fahrten mit Sondersignal

- mindestens 1 Jahr Fahrpraxis als eingewiesener Fahrer
- ca. 100 km Gesamtfahrleistung auf den für die Führerscheinklasse zugelassenen Fahrzeugen (z.B. MLF)
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.4.3 Fahrzeuggruppe 3 - Fahrzeuge über 7,5 to.

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre im Besitz der Führerscheinklasse B
- Besitz der Führerscheinklasse C/ CE
- Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“
- Einweisung auf allen zu fahrenden Dienstfahrzeugen > 7,5 to. (z.B. HLF, GWG, TLF 16/24, TLF 4000)
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

Fahrten mit Sondersignal

- mindestens 1 Jahr Fahrpraxis als eingewiesener Fahrer
- ca. 100 km Gesamtfahrleistung auf Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe 3
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.4.4 Fahrzeuggruppe 4 - Hubrettungs-, Wechsellader-, Sonderfahrzeuge

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre Fahrpraxis auf Dienstfahrzeugen > 7,5 to.
- umfassende Einweisung in die Besonderheiten beim Fahren und Bedienen der am Standort befindlichen DLA(K), Wechselladerfahrzeuge und Sonderfahrzeuge (z.B. Rüstwagen 2)
- Lehrgang „Maschinist Drehleiter“ für das Fahren der DLA(K)
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

Fahrten mit Sondersignal

- ca. 100 km Gesamtfahrleistung auf Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe 4
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.5 Fahrsicherheitstraining

Es wird empfohlen, dass jeder Maschinist von Löschfahrzeugen an einem Fahrsicherheitstraining teilnimmt.

1.6 Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen

Vorrangig ist für Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen der ÖPNV zu nutzen. Für Lehrgänge an Feuerwehrschohlen wird grundsätzlich kein Dienst-PKW zur Verfügung gestellt.

1.7 Vergabe und Reservierung

Die Vergabe und Reservierung von Dienstfahrzeugen erfolgt vorrangig über den Stadtbrandinspektor. Kurzfristige Reservierungen sind auch über den diensthabenden Wachabteilungsleiter oder die Sachgebietsleitung 37.3 möglich. Die Reservierung wird im onlinebasierten „Veranstaltungskalender“ eingetragen. Die jeweiligen Reservierungszeiten sind zwingend einzuhalten. Nicht benötigte Dienstfahrzeuge sind unverzüglich durch Aufhebung der Reservierung freizugeben.

1.8 Benutzung

Vor Fahrtantritt haben sich die Fahrerinnen/ Fahrer davon zu überzeugen, dass das Dienstfahrzeug in einem betriebsfähigen und verkehrssicheren Zustand ist. Falls Fahrzeugmängel festgestellt werden, ist die Kfz-Werkstatt mittels Mängelmeldung in Kenntnis zu setzen.

Rauchen und Essen ist in den Dienstfahrzeugen grundsätzlich untersagt. Während der Fahrten mit Dienstfahrzeugen ist grundsätzlich geschlossenes Schuhwerk zu tragen. Die Nutzung von Mobiltelefonen durch die Fahrer/ den Fahrer ist während der Fahrt nur in Verbindung mit zulässigen Freisprecheinrichtungen gestattet.

Beim Rückwärtsfahren mit Dienstfahrzeugen > 3,5 to. ist ein Sicherungsposten bereitzustellen, sofern der Aufenthalt von Personen im unmittelbaren Wirkungsbereich des Fahrzeuges nicht auszuschließen ist.

Die Dienstfahrzeuge sind nach ihrer Verwendung in ordentlichem Zustand zu übergeben. Erforderliche Reinigungen sind selbsttätig durchzuführen.

Bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Sicherheitsweste anlegen, Unfallstelle absichern, Verletzten Erste Hilfe leisten, Notruf absetzen
- Halter, Fahrer, polizeiliches Kennzeichen sowie Versicherung und Versicherungsnummer beteiligter Fahrzeuge feststellen
- Namen und Anschrift von Zeugen feststellen
- bei Unfällen grundsätzlich die Polizei benachrichtigen
- keine Erklärungen zur Schuldfrage abgeben und
- unverzügliche Meldung an die Dienststelle
- ggf. Dokumentation des Unfalls per Bild

1.9 Fahrtenbuch

Für jedes Dienstfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Nach Beendigung jeder Fahrt mit einem Dienstfahrzeug ist das Fahrtenbuch mindestens mit folgenden Angaben auszufüllen:

- Datum, Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt
- Reiseziel
- gefahrene Kilometer
- Name (leserlich) und Löschezug

Bei Katastrophenschutzfahrzeugen des Bundes sind zusätzlich

- die Einsatzzeit in Stunden und
- der Anlass der Nutzung, wie
 - o allgemeine Gefahrenabwehr mit dem Kürzel „F“,
 - o Katastrophenschutz mit dem Kürzel „K“,
 - o Ausbildung mit dem Kürzel „A“ oder
 - o Sonstiges mit dem Kürzel „S“

zu dokumentieren.

1.10 Betankung

Dienstfahrzeuge mit Verbrennungsmotor werden an der Betriebstankstelle im Busbetriebshof der AVG getankt. Sofern eine Betankung im Zuge einer längeren Dienstfahrt an einer öffentlichen Tankstelle erforderlich ist, ist der Rechnungsbetrag auszulegen und nach Rückkehr der Rechnungsbeleg im Geschäftszimmer Amtsleitung zwecks Abrechnung vorzulegen. Dienstfahrzeuge der Fahrzeuggruppen 3 und 4 sollen unaufgefordert getankt werden, wenn der Tank zu einem Viertel geleert ist. Alle übrigen Dienstfahrzeuge sind zu betanken, wenn der Tank zur Hälfte geleert ist.

Elektrofahrzeuge werden mittels Ladekabel aufgeladen. Die Ladestelle für Elektrofahrzeuge befindet sich auf der Feuerwache unterhalb der Pergola. Bei einem Füllstand unterhalb der $\frac{1}{2}$ Tankfüllung müssen Elektrofahrzeuge zum Laden an die Netzsteckdose angeschlossen werden.



**STADT
ASCHAFFENBURG**

Nutzung von Dienstfahrzeugen

ASCHAFFENBURG
FEUERWEHR

Anlage 2: DA37.3.05

Stand: 2019-06-25

Version: 1.2

Ersteller: Weigandt

Inhalt

Dienstfahrzeuge	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Allgemein.....	1
1.3 Fahrerlaubnis.....	1
1.4 Einweisung	1
1.4.1 Fahrzeuggruppe 1 - Fahrzeuge bis 3,5 to.....	2
1.4.2 Fahrzeuggruppe 2 - Fahrzeuge 3,5 to. bis 7,5 to.....	2
1.4.3 Fahrzeuggruppe 3 - Fahrzeuge über 7,5 to.....	2
1.4.4 Fahrzeuggruppe 4 - Hubrettungs-, Wechsellader-, Sonderfahrzeuge	2
1.5 Fahrsicherheitstraining	3
1.6 Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen	3
1.7 Vergabe und Reservierung.....	3
1.8 Benutzung	3
1.9 Fahrtenbuch	4
1.10 Betankung	5

Dienstfahrzeuge

1.1 Geltungsbereich

Diese Anlage zur internen Dienstanweisung DA37.3.04 gilt für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

1.2 Allgemein

Eine Nutzung der Dienstfahrzeuge ist nur im dienstlichen Interesse zulässig.

Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder und Geldstrafen etc. sind von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu tragen.

1.3 Fahrerlaubnis

Das Führen von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr Aschaffenburg ist nur mit gültiger Fahrerlaubnis der für das Fahrzeug notwendigen Führerscheinklasse gestattet. Jeder Entzug der Fahrerlaubnis ist unverzüglich gegenüber der Dienststelle anzuzeigen.

1.4 Einweisung

Für die Nutzung von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr Aschaffenburg ist eine vorherige Einweisung erforderlich. Die Einweisung gewährleistet das sichere Führen und Bedienen der Fahrzeuge auch unter erschwerten Bedingungen einer Alarmfahrt mit Anwendung von Sonder- und Wegerechten. Im Rahmen der Einweisungsfahrten sollen nach Möglichkeit verschiedene Fahrsituationen (z.B. innerstädtische Fahrten, Überland-/ Autobahn- sowie Nachtfahrten) durchlaufen werden. Ebenso ist, sofern erforderlich, das Fahren mit Anhänger einzubeziehen. Die nachfolgenden Kilometerangaben dienen als grobe Orientierungshilfe für den Umfang der Einweisungsfahrten, wobei ein großer Ermessensspielraum besteht. Bereits vorhandene Kenntnisse aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr werden anerkannt. Die erfolgreiche Einweisung in eine höhere Fahrzeuggruppe schließt die Berechtigung zum Fahren von Fahrzeugen einer niedrigeren Fahrzeuggruppe mit ein (z.B. Fahrzeuggruppe 3 umfasst auch das Fahren von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen 1 und 2).

Die Freigabe zum Führen von Dienstfahrzeugen der entsprechenden Fahrzeuggruppe obliegt der jeweiligen Wachabteilungsleitung für Personal des Einsatzdienstes, der Sachgebietsleitung 37.3 für den Tagesdienst sowie 37.1 für das Personal der ILS.

1.4.1 Fahrzeuggruppe 1 - Fahrzeuge bis 3,5 to.

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre im Besitz der entsprechenden Führerscheinklasse
- umfassende Fahrzeugeinweisung durch einen festgelegten Einweiser
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

Fahrten mit Sondersignal

- mindestens 1 Jahr Fahrpraxis als eingewiesener Fahrer
- ca. 250 km Gesamtfahrleistung auf Dienstfahrzeugen bis 3,5 to.
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.4.2 Fahrzeuggruppe 2 - Fahrzeuge 3,5 to. bis 7,5 to.

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre im Besitz der entsprechenden Führerscheinklasse
- Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“

Fahrten mit Sondersignal

- mindestens 1 Jahr Fahrpraxis als eingewiesener Fahrer
- ca. 100 km Gesamtfahrleistung auf den für die Führerscheinklasse zugelassenen Fahrzeugen (z.B. MLF)
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.4.3 Fahrzeuggruppe 3 - Fahrzeuge über 7,5 to.

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre im Besitz der Führerscheinklasse B
- Besitz der Führerscheinklasse C/ CE
- Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“
- Einweisung auf allen zu fahrenden Dienstfahrzeugen > 7,5 to. (z.B. HLF, GWG, TLF 16/24, TLF 4000)
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

Fahrten mit Sondersignal

- mindestens 1 Jahr Fahrpraxis als eingewiesener Fahrer
- ca. 100 km Gesamtfahrleistung auf Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe 3
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.4.4 Fahrzeuggruppe 4 - Hubrettungs-, Wechsellader-, Sonderfahrzeuge

Fahrten ohne Sondersignal

- mindestens 2 Jahre Fahrpraxis auf Dienstfahrzeugen > 7,5 to.
- umfassende Einweisung in die Besonderheiten beim Fahren und Bedienen der am Standort befindlichen DLA(K), Wechselladerfahrzeuge und Sonderfahrzeuge (z.B. Rüstwagen 2)
- Lehrgang „Maschinist Drehleiter“ für das Fahren der DLA(K)

- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

Fahrten mit Sondersignal

- ca. 100 km Gesamtfahrleistung auf Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe 4
- Überprüfungsfahrt unter Begleitung eines Einweisers

1.5 Fahrsicherheitstraining

Es wird empfohlen, dass jeder Maschinist von Löschfahrzeugen an einem Fahrsicherheitstraining teilnimmt.

1.6 Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen

Vorrangig ist für Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen der ÖPNV zu nutzen. Für Laufbahnlehrgänge und Lehrgänge an Feuerweherschulen wird grundsätzlich kein Dienst-PKW zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge gelten die Regelungen des Reisekostengesetzes und der städtischen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Nutzung von Dienst-PKW für Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen ist immer vor Antritt mit dem Vordruck „Dienstreiseantrag“ zu beantragen und genehmigen zu lassen.

Aus besonderem Anlass oder besonderem Zweck dürfen Dienstfahrzeuge in Verbindung mit v.g. Reisen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle (wenn z.B. die Wohnung auf der Rückfahrtroute liegt) bzw. Dienststelle und Wohnung (wenn z.B. die Wohnung auf der Route zum Reiseziel liegt), genutzt werden. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bzw. Dienststelle und Wohnung handelt es sich nicht um Dienst- bzw. Arbeitszeit.

1.7 Vergabe und Reservierung

Für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Vergabe und Reservierung von Dienstfahrzeugen zentral über die Sachgebietsleitung 37.3; kurzfristige Reservierungen sind über den diensthabenden Wachabteilungsleiter möglich. Von der Reservierung ausgenommen, sind der PKW-Amtsleitung, der PKW-Sachgebiet 37.1 (ILS) sowie der PKW-Sachgebiet 37.2 (Einsatzvorbereitung). Die Reservierung wird im onlinebasierten „Veranstaltungskalender“ eingetragen. Die jeweiligen Reservierungszeiten sind zwingend einzuhalten. Nicht benötigte Dienstfahrzeuge sind unverzüglich durch Aufhebung der Reservierung freizugeben.

1.8 Benutzung

Vor Fahrtantritt haben sich die Fahrerinnen/ Fahrer davon zu überzeugen, dass das Dienstfahrzeug in einem betriebsfähigen und verkehrssicheren Zustand ist. Falls Fahrzeugmängel festgestellt werden, ist die Kfz-Werkstatt mittels Mängelmeldung in Kenntnis zu setzen.

Rauchen und Essen ist in den Dienstfahrzeugen grundsätzlich untersagt.

Während der Fahrten mit Dienstfahrzeugen ist grundsätzlich geschlossenes Schuhwerk zu tragen. Die Nutzung von Mobiltelefonen durch die Fahrerin/ den Fahrer ist während der Fahrt nur in Verbindung mit zulässigen Freisprecheinrichtungen gestattet.

Beim Rückwärtsfahren mit Dienstfahrzeugen > 3,5 to. ist ein Sicherungsposten bereitzustellen, sofern der Aufenthalt von Personen im unmittelbaren Wirkungsbereich des Fahrzeuges nicht auszuschließen ist.

Die Dienstfahrzeuge sind nach ihrer Verwendung in ordentlichem Zustand zu übergeben. Erforderliche Reinigungen sind selbsttätig durchzuführen.

Bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Sicherheitsweste anlegen, Unfallstelle absichern, Verletzten Erste Hilfe leisten, Notruf absetzen
- Halter, Fahrer, polizeiliches Kennzeichen sowie Versicherung und Versicherungsnummer beteiligter Fahrzeuge feststellen
- Namen und Anschrift von Zeugen feststellen
- bei Unfällen grundsätzlich die Polizei benachrichtigen
- keine Erklärungen zur Schuldfrage abgeben
- unverzügliche Meldung an die Dienststelle
- ggf. Dokumentation per Bild

1.9 Fahrtenbuch

Für jedes Dienstfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Nach Beendigung jeder Fahrt mit einem Dienstfahrzeug ist das Fahrtenbuch mindestens mit folgenden Angaben auszufüllen:

- Datum, Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt
- Reiseziel
- gefahrene Kilometer
- Name (leserlich) und Sachgebiet

Bei Katastrophenschutzfahrzeugen des Bundes sind zusätzlich

- die Einsatzzeit in Stunden und
- der Anlass der Nutzung, wie
 - o allgemeine Gefahrenabwehr mit dem Kürzel „F“,
 - o Katastrophenschutz mit dem Kürzel „K“,
 - o Ausbildung mit dem Kürzel „A“ oder
 - o Sonstiges mit dem Kürzel „S“

zu dokumentieren.

1.10 Betankung

Dienstfahrzeuge mit Verbrennungsmotor werden an der Betriebstankstelle im Busbetriebshof der AVG getankt. Sofern eine Betankung im Zuge einer längeren Dienstfahrt an einer öffentlichen Tankstelle erforderlich ist, ist der Rechnungsbetrag auszulegen und nach Rückkehr der Rechnungsbeleg im Geschäftszimmer Amtsleitung zwecks Abrechnung vorzulegen. Dienstfahrzeuge der Fahrzeuggruppen 3 und 4 sollen unaufgefordert getankt werden, wenn der Tank zu einem Viertel geleert ist. Alle übrigen Dienstfahrzeuge sind zu betanken, wenn der Tank zur Hälfte geleert ist.

Elektrofahrzeuge werden mittels Ladekabel aufgeladen. Die Ladestelle für Elektrofahrzeuge befindet sich auf der Feuerwache unterhalb der Pergola. Bei einem Füllstand unterhalb der $\frac{1}{2}$ Tankfüllung müssen Elektrofahrzeuge zum Laden an die Netzsteckdose angeschlossen werden.

